Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz

Rütti 5
3052 Zollikofen
+41 31 636 49 10
feuerbrand@be.ch
www.be.ch/LANAT

Regula Schwarz
+41 31 636 49 11
regula.schwarz@be.ch

Fachstelle Pflanzenschutz, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Gemeindeverwaltung Siselen
Herr
Kurt Eggimann
Käsereiweg 2

2577 Siselen (BE)

13. Januar 2021

Feuerbrand: Festlegung von "Gebieten mit geringer Prävalenz" sowie Hinweise zur Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflicht
Publikation amtliche Verfügung, Pflichten in den bezeichneten Gebieten

Vorgängige Information an die betroffenen Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2020 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der kantonale Pflanzenschutzdienst mit Genehmigung des Bundesamtes für Landwirtschaft vorläufig zwei Gebiete ausgeschieden hat, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen (Prävalenz) tief gehalten werden soll. Es sind die Sicherheitszonen (4 km Radius) um Baumschulparzellen in Büren an der Aare und in Lüscherz.

Wie bereits erwähnt sind nach den Pflanzenschutzbestimmungen des Bundes die "Gebiete mit geringer Prävalenz" rechtskräftig auszuscheiden. Die Öffentlichkeit in den betroffenen Gemeinden muss über das geplante Gebiet informiert werden.
Daher planen wir, die Verfügung zur Ausscheidung von "Gebieten mit geringer Prävalenz" ab Woche 6 im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren. Gleichzeitig schalten wir auf der Internetseite des Kantons Bern das Merkblatt mit den Pflichten wie auch die Karten mit den beiden Gebieten auf (www.be.ch/feuerbrand --> Gebiete mit geringer Prävalenz - Unterlagen für Gemeinden).
Die Pflichten sind in Art. 6 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201) vom 14. November 2019 und in der Richtlinie Nr. 3, Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand, vom 2. Dezember 2019 geregelt und müssen daher nicht öffentlich aufgelegt werden.

Vor der Publikation im Amtsblatt möchten wir Ihnen als betroffene Gemeinden die erwähnten Unterlagen (Verfügung Amtsblatt, Verantwortlichkeiten und die Karten mit der Gebietsübersicht) zur Information zustellen.

Falls Sie Fragen, Bemerkungen oder Anliegen haben, erwarten wir gerne bis zum **31. Januar 2021** eine Rückmeldung von Ihnen. Danach werden wir in der Woche 6 die Publikation im Amtsblatt in Auftrag geben.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind die beiden Gebiete - sofern keine Beschwerden eingehen - rechtskräftig, voraussichtlich ca. Anfang April 2021. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und hierüber schriftlich informieren.

Im Weiteren möchten wir Sie fragen, ob gewünscht wird, dass wir im Frühling 2021 einen Feuerbrandkurs durchführen. Haben Sie neue Kontrollpersonen, die auszubilden sind oder wären Ihre Kontrollpersonen froh um ein Update in der Feuerbrandthematik? Bitte melden Sie sich bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Regula Schwarz.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung. Bei Fragen geben wir gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Fachstelle Pflanzenschutz

R. Schwarz

Regula Schwarz
Sachbearbeiterin Feuerbrand

Beilagen
- Geplante Verfügung im Amtsblatt des Kantons Bern
- Verantwortlichkeiten in "Gebieten mit geringer Prävalenz"
- Karte mit der Gebietsabgrenzung Büren an der Aare bzw. Lüscherz

Text Amtsblatt: VERFÜGUNG

Feuerbrand: Änderung der Regelung von Feuerbrand; "Ausscheidung von Gebieten mit geringer Prävalenz" und Massnahmen der Fachstelle Pflanzenschutz zur Prävention und zur Bekämpfung in diesen Gebieten

Ab 1. Januar 2020 gilt das neue Pflanzengesundheitsrecht (vgl. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20]). Neu wird der Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) anders geregelt als bisher (vgl. Art. 6 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung [PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201] und Richtlinie Nr. 3 Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* [Burr.]) Winsl.et al. vom 2. Dezember 2019). Feuerbrand wechselt vom Status "Quarantäneorganismus" zum Status "Geregelter Nicht-Quarantäneorganismus". Dieser Wechsel bedeutet, dass für Feuerbrand ausserhalb "*Gebieten mit geringer Prävalenz*" keine Melde- und Bekämpfungspflicht mehr besteht (ausser im Schutzgebiet Kanton Wallis).

Die Fachstelle Pflanzenschutz hat für den Kanton Bern und nach Genehmigung des Bundesamtes für Landwirtschaft vorläufig zwei Gebiete ausgeschieden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen (Prävalenz) gering gehalten werden soll. Es sind die Sicherheitszonen (4 km Radius) um Baumschulparzellen in Büren an der Aare und Lüscherz.

In Sachen Feuerbrand, Ausscheidung von *"Gebieten mit geringer Prävalenz*" und

in Erwägung,

- dass in diesen Gebieten jährlich - vorzugsweise im Sommer - die eigenen Wirtspflanzen auf Befall von Feuerbrand zu kontrollieren sind, vor allem Apfel, Birnen, Quitten, Weissdorn, Feuerdorn, Feuerbusch, Vogelbeere, Mehlbeere, Felsenbirne, sowie Cotoneaster-Bodenbedecker;

- dass in diesen Gebieten weiterhin eine Melde- und Bekämpfungspflicht besteht;

- dass verdächtige und befallene Pflanzen sofort der zuständigen Gemeinde zu melden sind;

- dass mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile umgehend zu entfernen (Rückriss oder Rückschnitt, Roden ist nicht Pflicht, aber empfohlen) und sachgerecht zu entsorgen sind;

- dass die Fachstelle Pflanzenschutz oder von ihr beauftragte Dritte jährlich Stichprobenkontrollen durchführen;

- dass die Gemeinden, die von den Massnahmen betroffen sind, nachfolgend in Ziffer 1 aufgelistet sind;

- dass diese Gemeinden die Einhaltung der Pflichten unter Anleitung der Fachstelle Pflanzenschutz risikobasiert und stichprobenartig kontrollieren;

- dass diese Gemeinden für ihren Aufwand entschädigt werden;

wird verfügt

1. Die Gemeinden, die vom "Gebiet mit geringer Prävalenz" ganz oder teilweise betroffen sind, (massgebend ist der Standort der Wirtspflanzen, siehe Pläne auf der Internetseite der Fachstelle Pflanzenschutz, unter: www.be.ch/pflanzenschutz → Beratung → Feuerbrand → Gebiete mit geringer Prävalenz → Unterlagen für Gemeinden) sind Folgende:

 Bargen, Brüttelen, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Finsterhennen, Hagneck, Kallnach, Lengnau, Lüscherz, Meienried, Meinisberg, Oberwil bei Büren, Pieterlen, Rüti bei Büren, Safnern, Scheuren, Siselen, Täuffelen, Treiten, Walperswil.

2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

3. Diese Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster* Ehrh., *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot sind in der ganzen Schweiz verboten. Die kantonalen Pflanzverbote sind per 1.1.2020 aufgehoben.

Für Auskünfte: +41 31 636 49 11, regula.schwarz@be.ch

Zollikofen, 08. Februar 2021
Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern

Feuerbrand 2021 "Gebiete mit geringer Prävalenz"

Feuerbrand überwachen, melden und bekämpfen in "Gebieten mit geringer Prävalenz"
Pflichten für Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen, Gemeinden und Kanton

In "Gebieten mit geringer Prävalenz" gilt weiterhin Melde- und Bekämpfungspflicht.

In "Gebieten mit geringer Prävalenz" sind Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen verpflichtet, ihre Pflanzen selber zu kontrollieren (Eigenverantwortung). Die Feuerbrand-Kontrolleurin oder der Feuerbrand-Kontrolleur der Gemeinde kommt nicht mehr regelmässig vorbei; es erfolgen nur noch risikobasierte Stichprobenkontrollen.

Rechtsgrundlagen

Art. 6 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201) vom 14. November 2019 und
Richtlinie Nr. 3 Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand vom 2. Dezember 2019

Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen

- Sind verpflichtet, jährlich - vorzugsweise im Frühsommer - die eigenen Wirtspflanzen zu kontrollieren, vor allem Apfel, Birnen, Quitten, Weissdorn, Feuerdorn, Feuerbusch, Vogelbeere, Mehlbeere, Felsenbirne, Cotoneaster Bodenbedecker.
- Sind verpflichtet, verdächtige und befallene Pflanzen der zuständigen Gemeinde zu melden.
- Sind verpflichtet, mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen (Rückriss oder Rückschnitt, Roden ist nicht mehr Pflicht, aber empfohlen) und sachgerecht zu entsorgen.

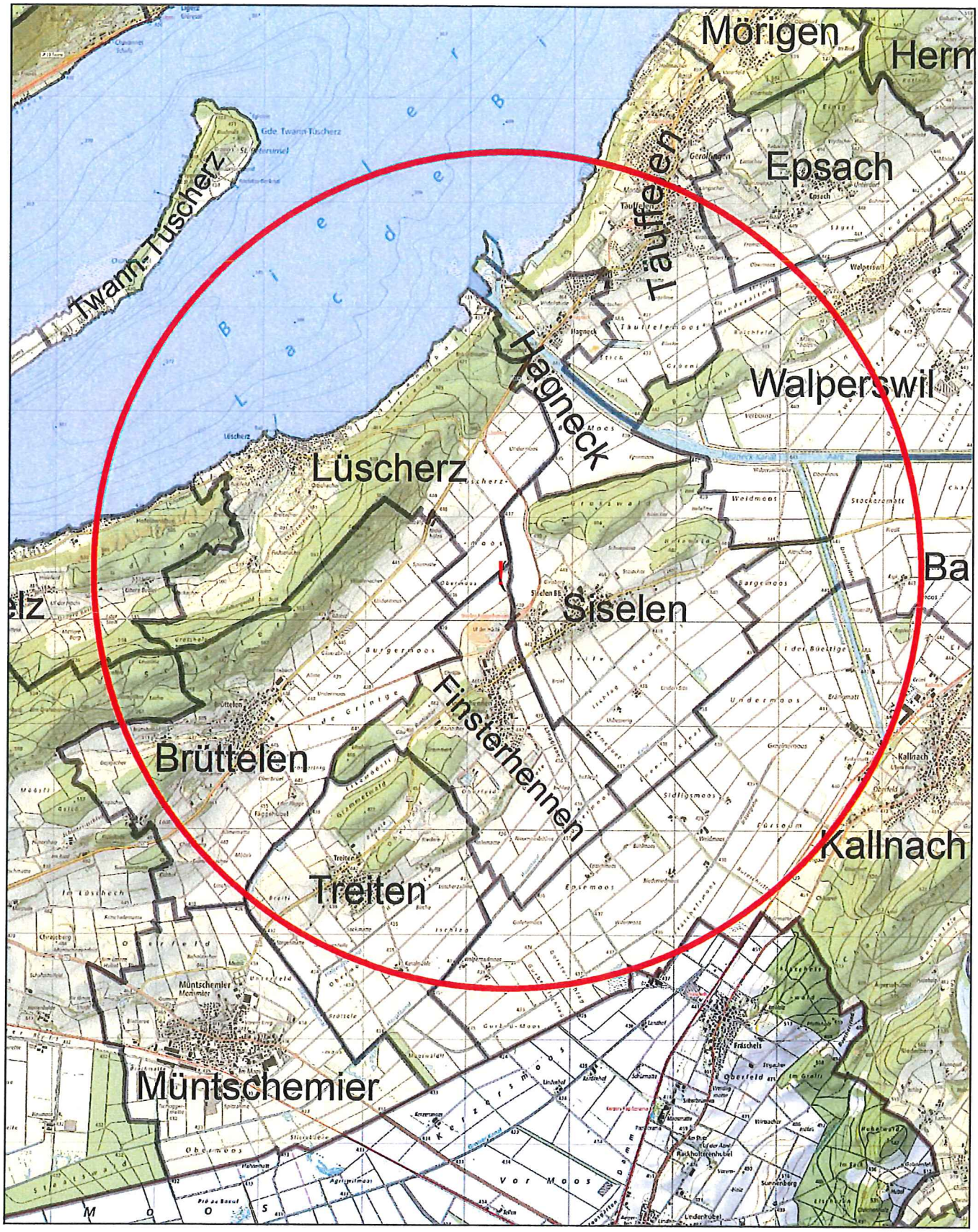
Gemeinden

- Informieren die Bevölkerung über das "Gebiet mit geringer Prävalenz" (z.B. Hinweis auf die Verfügung im Amtsblatt des Kantons Bern, Hinweis auf die Feuerbrandseite des Kanton Bern im Internet).
- Sind verpflichtet, nach Infektionstagen oder nach Auftrag der Fachstelle Pflanzenschutz stichprobenartig und risikobasiert Kontrollen durchzuführen.
- Leiten die Meldungen über Verdacht, Befall und Bekämpfung sofort, spätestens bis Ende Oktober, an die Fachstelle Pflanzenschutz weiter.
- Leiten die Abrechnung über die geleisteten Kontrollstunden per Ende Oktober der Fachstelle Pflanzenschutz weiter.

Kanton (Fachstelle Pflanzenschutz)

- Informiert die Öffentlichkeit (im Amtsblatt des Kantons Bern und via Internet) über die Ausscheidung von "Gebieten mit geringer Prävalenz" und die darin geltenden Pflichten für Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen.
- Ordnet Stichproben im Gebiet an.
- Kann Bekämpfungsmassnahmen anordnen und verfügen.
- Kann "Gebiete mit geringer Prävalenz" anpassen bzw. aufheben, wenn die Einhaltung der Pflichten nicht mehr erfüllt werden kann oder die Pflichten nicht mehr zweckmässig sind.
- Organisiert die Ausbildung von Feuerbrand-Kontrollpersonen.

Gebiet mit geringer Prävalenz, Lüscherz



1:50'000

07.01.2021